

Stadtvertretung der Landeshauptstadt Schwerin

Datum: 2015-07-08

Dezernat/ Amt: I / Büro der
Stadtvertretung
Bearbeiter/in: Frau Timper
Telefon: 545 - 1028

Informationsvorlage Drucksache Nr.

00110/2014/PE

öffentlich

Beratung und Beschlussfassung

Stadtvertretung

Betreff

Prüfantrag / Kunstwasserwerk Neumühle und andere Attraktionen besser ausschildern

Beschlussvorschlag

Die Stadtvertretung nimmt das Prüfergebnis zur Kenntnis.

Begründung

Die Stadtvertretung hat in ihrer Sitzung am 13.10.2014 unter TOP 26.3 zu Drucksache: 00110/2014 Folgendes beschlossen:

Die Oberbürgermeisterin wird aufgefordert, das Kunstwasserwerk im Ortsteil Neumühle besser auszuschildern. Sie soll darüber prüfen, für welche anderen Attraktionen im Stadtgebiet die Beschilderung optimiert werden könnte.

Hierzu wird mitgeteilt (Stand 15.12.2014):

Allgemein gilt folgende Rechtslage:

1. Amtliche Wegweisung

Gemäß Verwaltungsvorschrift der Straßenverkehrsordnung zu Zeichen 432 (Wegweiser zu innerörtlichen Zielen und zu Einrichtungen mit erheblicher Verkehrsbedeutung) ist eine Wegweisung zu einzelnen Einrichtungen nur bei starkem auswärtigem Zielverkehr zulässig (Schloss, Staatstheater, Zoo). Diese Wegweisung soll ausschließlich Suchfahrten vermeiden. Mit dieser Wegweisung entstehen Kosten, die die Stadt als Straßenbaulastträger zu tragen hätte.

2. Nichtamtliches Hinweisschild

Für die Errichtung eines nichtamtlichen Hinweisschildes ist die "Richtlinie zur Aufstellung nichtamtlicher Hinweisschilder an den Bundes-, Landes- und Kreisstraßen in M-V vom 10.11.1997 (Hinweis-Z.Ri)", die für die Straßenverkehrsbehörden eingeführt und den

Straßenbaulastträgern/ Straßenbaubehörden zur Anwendung empfohlen wurde, maßgebend. Nach dieser Richtlinie dürfen nichtamtliche Hinweiszeichen nur außerorts errichtet werden. Außerorts ist die Oberbürgermeisterin aber nicht mehr die zuständige Behörde.

3. Werbeschild

In der Antragsbegründung wurden die Erhöhung der Wahrnehmung der Einrichtung in der Öffentlichkeit und die Gewinnung weiterer Besucher und Besucherinnen angegeben. Diese Funktion erfüllen baugenehmigungspflichtige Werbeanlagen.

Insofern könnten die Betreiber Kontakt mit dem Stadtwerbepartner, die Ströer City-Marketing GmbH Schwerin & Co. KG, aufnehmen.

Im Fall Kunstwasserwerk Neumühle:

Die Einrichtung fällt nicht unter die Punkte 1 oder 2. Die Verwaltung prüft zuerst mit dem Verein ob ein künstlerisch gestaltetes Werk als Hinweiszeichen aufgestellt wird. Über das Ergebnis wird zur nächsten Stadtvertretung berichtet.

In Ergänzung zu den Mitteilungen vom 15.12.2014 wird wie folgt informiert (Stand vom 09.03.2015):

Speziell für die Ausschilderung des Kunstwasserwerkes fand am 26.02.2015 ein Gesprächstermin mit der Vertreterin des Vereins statt. Es wurde über eine bauliche Variante beraten, für die der Verein einen Vorschlag unterbreiten wollte. Ziel ist es, am Standort in künstlerischer Form auf die Einrichtung hinzuweisen. Hierfür wird nun durch den Verein ein Bauantrag gestellt.

In Ergänzung zu den Mitteilungen vom 09.03.2015 wird wie folgt informiert:

Der Bauantrag für die Ausschilderung Kunstwasserwerk wurde mit Datum vom 22.06.2015, Az. 1566/2015 eingereicht. Mit Genehmigung der beantragten Werbeanlage ist der Prüfantrag als erledigt anzusehen.

Für welche anderen Attraktionen die Ausschilderung optimiert werden kann, wird im Rahmen der Erweiterung bzw. Anpassung des gesamten innerstädtischen Leitsystems geprüft.

Anlagen:

keine

gez. Angelika Gramkow
Oberbürgermeisterin